

2. Änderung der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen vom 15.03.2023.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.10.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I. S. 854), der §§ 34, 35, 41, 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), der §§ 1 - 4 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in ihren jeweils derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Andernach in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen sowie die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Flächen der Stadt Andernach vom 02.02.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden unter (2) folgende erlaubnispflichtige Sondernutzungen ergänzt:

- 9. Ladesäulen für Elektromobilität
- 10. Bauliche Anlagen

2. In § 4 (1) wird die Nr. 1 ergänzt um die Wörter:

„unter 10 cm Ausladung, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Wärmeschutz und nachträgliche Fassadenverkleidungen soweit eine Gehweg-Restbreite von mindestens 1,30 m verbleibt. Im Falle eines kombinierten Geh-/Radweges beträgt die erforderliche Restbreite 2,30“.

3. In § 4 (1) wird die Nr. 2 abgeändert in

„bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten u. sonstige Verkaufseinrichtungen, die nicht mehr als 10 cm in die öffentliche Fläche hineinragen soweit eine Gehweg-Restbreite von mindestens 1,30 m verbleibt. Im Falle eines kombinierten Geh-/Radweges beträgt die erforderliche Restbreite 2,30“.

4. In § 7 werden in der Überschrift nach dem Wort „Haftung“ die Wörter „und Kostenübernahme“ ergänzt.

Zudem wird nach Absatz (3) folgender Absatz (4) ergänzt:

„(4) Die Stadt ist berechtigt sich die infolge der Sondernutzung bei späteren Bauarbeiten im öffentlichen Raum anfallenden Mehraufwendungen von dem Sondernutzer erstatten zu lassen.“

5. Vor §16 wird Folgendes eingefügt:

§15a Gebührenbefreiung

Auf die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung „Ladesäulen für Elektromobilität“ wird bis zum 30.06.2024 verzichtet.

Artikel 2

In Anlage II (Gebührenverzeichnis/Sondernutzungsgebührensatzung) werden unter A2 folgende Zeilen ergänzt:

Art der Sondernutzung		Straßenklassen			
		I	MB*	II	MB*
		€	€	€	€
Ladesäulen für Elektromobilität	pro Monat	Bewirtschafteter Parkraum	15,00	Bewirtschafteter Parkraum	15,00
		Nicht bewirtschafteter Parkraum	5,00	Nicht bewirtschafteter Parkraum	5,00
	jährlich	Bewirtschafteter Parkraum	180,00	Bewirtschafteter Parkraum	180,00
		Nicht bewirtschafteter Parkraum	60,00	Nicht bewirtschafteter Parkraum	60,00
Bauliche Anlagen					
Temporär					
Markisen					
(vollausgefahren Fläche)	jährlich / qm	60,00 €		40,00 €	
Warenautomaten		300,00 €		200,00 €	
Dauerhaft					
	einmalig / qm				
Oberirdisch					
Erstmalige Überbauung					
(z.B. Schaufenster, Erker, Eingangsüberdachung, Eingangstreppe, Balkon, Vollwärmeschutz)		5-facher Bodenrichtwert (*)		5-facher Bodenrichtwert (*)	
Jede weitere Etage zusätzlich					
Erker		2-facher Bodenrichtwert (*)		2-facher Bodenrichtwert (*)	
Balkone		1-facher Bodenrichtwert (*)		1-facher Bodenrichtwert (*)	
Vollwärmeschutz		1-facher Bodenrichtwert (*)		1-facher Bodenrichtwert (*)	
Unterirdisch					
z.B. Lichtschächte		1-facher Bodenrichtwert (*)		1-facher Bodenrichtwert (*)	

(*) Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Bodenrichtwert für das Baugrundstück des Antragstellers entsprechend der Bodenrichtwertkarte des Katasteramtes.

Artikel 3

Die Anlage III (Gestaltungsrichtlinie) vom 06.12.2012 wird unter Punkt 4.7 wie folgt ergänzt:

4.7 Sonstiges Ladestationen für Elektromobilität

Für die Ladestationen wird eine zurückhaltende Dimensionierung und Gestaltung vorgegeben.

- Die Grundfarbe der Ladesäule ist grau oder weiß.
- Fremdwerbung ist nicht zulässig.
- Neben dem offiziellen Symbol „Ladestation“ kann auf beiden Hauptflächen der Ladestation der Firmenname/ das Logo des Betreibers in den max. Maße von 20 cm x 20 cm angebracht werden.
- Eine seitliche Beschriftung der Ladestationen soll nicht vorgenommen werden.
- Der Ansprechpartner für Notfälle / Pannen und Instandhaltungen soll auf der Ladestation gut leserlich angebracht werden.
- Im Regelfall soll mit einer Ladestation mindestens das Laden von zwei Kraftfahrzeugen zeitgleich möglich sein (zwei Anschlussmöglichkeiten sowie zwei Stellplätze).
- Das Ladekabel darf zwischen Ladepunkt und Fahrzeug nicht über Gehwege, Radwege oder andere von Fußgängern oder Radfahrern zu benutzende Flächen verlaufen.

Artikel 4

Die Änderungen treten mit Ausnahme des Artikels 1 Ziff. 1 Nr. 10, Ziffern 2 - 4 sowie der Gebührenerhebung für **bauliche Anlagen** nach Artikel 2 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Ziff. 1 Nr. 10, Ziffern 2 - 4 sowie die Gebührenerhebung für bauliche Anlagen nach Artikel 2 treten rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.

Andernach, 15.03.2023

Achim Hütten
Oberbürgermeister